

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sport- und Naturfreunde Münster e.V. (SuN Münster e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts (Nr.1795) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Münster.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz gegenseitiger Respektierung und Toleranz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zwecke des Vereins sind:
  - a) Der Verein fördert und übt den Leistungs- und Wettkampfsport auf allen Ebenen aus und widmet sich auch dem Breitensport
  - b) Der Verein verfolgt die Förderung und Ausübung des Sports nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes.
  - c) Der Verein fördert die Jugendarbeit im sportlichen Bereich.
  - d) Der Verein fördert den Seniorensport und die sportliche Rehabilitation
  - e) Der Verein fördert den Umweltschutz und die Landschaftspflege.
  - f) Der Verein betätigt sich auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 2 der AO
  - g) Der Verein bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit, beim Sport die Freikörperkultur (Naturismus) im Rahmen der gesetzlichen Gestattung auszuüben.
  - h) Der Verein fördert Kunst und Kultur.
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Angebot und Durchführen von Sportübungen sowie Beschaffen spezifischer Sportgeräte und Ausrüstungen:
    - Gymnastik / Fitnesssport / Sport für Ältere
    - Schwimmen und Wassergymnastik
    - Prellball sowie andere Ball- und Bewegungsspiele
    - Wandern
    - Radfahren
    - Leichtathletik
  - b) Durchführen von Trainingseinheiten zur Erlangung von Leistungsnachweisen wie z. B. Sportabzeichen, Wanderabzeichen u.a.m.
  - c) Durchführen eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes sowie Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Sportbereiche

- d) Durchführen von ein- oder mehrtägigen Sportveranstaltungen im In- und Ausland in allen Bereichen.
  - d) Einsatz von fachlich ausgebildeten Übungsleiter/innen und deren Fortbildung,
  - e) Teilnahme an und Durchführen von sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
  - f) Fördern des Umwelt- und Landschaftsschutzes z.B. durch Übernahme von Baumpatenschaften, Müllsammelaktionen, Landschaftspflege und Unterstützung des Naturschutzes.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes und/oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  6. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft des Vereins**

1. Der Verein ist Mitglied
  - im Stadtportbund Münster e. V. ( SSB-MS )
  - im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. ( LSB-NRW )
  - in der Familien-Sport-Gemeinschaft Nordrhein-Westfalen e. V. ( FSG-NW )
  - im Deutschen Verband für Freikörperkultur, Familien-, Breitensport und Naturismus e.V. ( DFK ) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
2. Der Verein und seine Mitglieder unterstehen den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den vorgenannten Vereinen nach sich.

### **§ 4 Mitgliedschaft im Verein**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Ansehen von Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
4. Mitglieder des Vereins sind
  - Erwachsene, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
  - Kinder (unter 14 Jahre),
  - Fördermitglieder,
  - Einzelpersonen und Familien gelten unabhängig von der Zahl der Kinder jeweils als eine Mitgliedseinheit.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
6. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt,
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit der fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine Beitragsrückerstattung.
9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Zustimmung ist in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Beiträge, Aufnahmegebühren und weitere Gebühren oder Umlagen**

1. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus zu entrichten. Der Beitrag ist vom Beginn des Eintrittsmonats bis zum Ende des Kalenderjahres anteilig auf Monatsbasis zu zahlen.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren, sowie weiterer Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr.
3. Umlagen können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinaus gehen.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Beiträge.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.  
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen.

4. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten zu nutzen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, Beschlüsse und Ordnungen anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind rechtzeitig zu entrichten. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Anordnungen des Vorstands, sowie die sportrechtlichen Vorgaben nach den geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten und die jeweiligen Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung zu respektieren und zu beachten.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) ggf. der Beirat.

## § 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- dem / der ersten Vorsitzenden,
- dem / der zweiten Vorsitzenden,
- dem / der Kassenwart/in,
- dem / der Sportwart/in,
- dem / der Jugendwart/in.

1. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der / die erste Vorsitzende,
- der / die zweite Vorsitzende,
- der/die Kassenwart/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, insbesondere:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Erstellung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
- Projektbezogene Berufung eines Beirates.

4. Die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Im Einzelfall kann der Vorsitzende veranlassen, dass die Beschlussfassung über einzelne Punkte im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nicht nachfolgend anders geregelt, die Bestimmungen dieser Satzung.
7. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage betragen. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
8. Der Vorstand kann für den Verein verpflichtende Geschäfte unter 2.000 Euro mit einfachem Mehrheitsbeschluss, Geschäfte bis zu 1/10 des in der vorherigen Mitgliederversammlung festgestellten Vereinsvermögens mit 2/3 - Mehrheit tätigen.
9. Feststehende und besonders festgelegte Zahlungen wie Verbandsbeiträge usw. können ohne besondere Genehmigung durch den/die Kassierer/in geleistet werden.

#### **§ 9 Amtsdauer des Gesamtvorstandes**

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und zwar folgendermaßen: In Jahren mit gerader Endziffer der erste Vorsitzende und der Kassenwart, in Jahren mit ungerader Endziffer der zweite Vorsitzende und der Sportwart.
2. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied benennen, das dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
3. Neben der Mitgliederversammlung ist auch der Gesamtvorstand berechtigt, durch einen einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied abzuwählen. Seine Funktion wird von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.
2. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Änderung der Satzung,
  - Erlass von Ordnungen,
  - Festsetzung von Beiträgen, Aufnahme- und weiteren Gebühren,
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
  - Genehmigung des Vorjahresprotokolls,
  - Wahl des Beirates,
  - Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 30. April eines jeden Jahres stattfinden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt .
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
  - Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
  - Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
  - Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.
  - Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.
  - Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
  - Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus mindestens einer Person.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.
9. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
10. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
11. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
12. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge,
  - das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
  - die Art der Abstimmung,
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

**§ 11 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**§ 12 Informationsfluss**

1. Jegliche Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
2. Die Mitteilung von Änderungen der Anschrift oder der Email- Adresse ist eine Bringschuld des Mitglieds.

**§ 13 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit 2/3 - Mehrheit und für die Dauer von 2 Jahren einen Beirat zu wählen, bestehend aus ordentlichen Mitgliedern und / oder Personen des öffentlichen Lebens.
2. Der Vorstand hat das Recht, projektbezogen einen Beirat zu berufen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in schwierigen Fragen der Vereinsführung zu beraten.

**§ 14 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig.
3. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt.
5. Der/Die Jugendwart/in, bei Bedarf auch ein/e Jugendsprecher/in, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
6. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

**§ 15 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nach Aussetzen einer Wahlperiode wiedergewählt werden.

## § 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Gesamtvorstand verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der vereinsinternen

- Speicherung,
- Aktualisierung
- Übermittlung

ihrer Anschrift und Erreichbarkeit im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten

und die Pflicht, für eine gesicherte Vernichtung vorhandener Daten Sorge zu tragen.

## § 17 Protokollierung

1. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom dem/der jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

## § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund NRW e.V., der es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
3. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.06.2012 in Münster beschlossen und ersetzt die Satzung des Vereins vom 03.05.1988. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft.